

Anlage 20 Musterverträge



SemesterTicket Vertrag

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15.06.1992 wird folgender

Vertrag

zwischen

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Augustastr.1, 45879 Gelsenkirchen
- vertreten durch die Geschäftsführer -
nachfolgend VRR-AöR genannt

dem Verkehrsunternehmen

.....

.....

- vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführer -
nachfolgend genannt

und der

verfassten StudentInnenschaft* der

.....

- vertreten durch den Allgemeinen
StudentInnenausschuß (AStA) -
nachfolgend VS genannt

geschlossen.

* ist deckungsgleich mit der Studentenschaft gemäß § 71 UG,
§ 37 KunstHG und § 50 FHG

Präambel

In dem Bestreben,

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der StudentInnenschaft wahrzunehmen,
- die Anbindung der Hochschulen an den öffentlichen Personennahverkehr und
- die Mobilität der StudentInnenschaft im VRR-Tarifgebiet unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern,

schließen die Vertragspartner nachfolgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die VS erwirbt für alle ordentlichen StudentInnen Fahrtberechtigungen (Semester Ticket). Das SemesterTicket ist für den Geltungszeitraum

- für die Universitäten und Kunsthochschulen für das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März und für das Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September
- für die Fachhochschulen für das Wintersemester vom 1. September bis zum 28./29. Februar und für das Sommersemester vom 1. März bis zum 31. August

gültig.

Der Geltungsbereich der Fahrausweise entspricht dem aktuellen Stand der Tarifbestimmungen zum SemesterTicket (Anlage).

Diese Fahrtberechtigungen sind nicht übertragbar.

- (2) Folgende Personen werden von diesem Vertrag ausgenommen:

1. Gasthörer/innen sowie ZweithörerInnen.
2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
3. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
4. StudentInnen, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten.
5. Alle StudentInnen, die sich im Urlaubssemester befinden.
6. Alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfaßt.

Anlage 20 Musterverträge

7. StudentInnen, die sich nachweislich im Rahmen der Diplomarbeit oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereiches des SemesterTickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen.

...

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gelsenkirchen bzw. der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Gelsenkirchen,

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

,

Verkehrsunternehmen

,

vertreten durch den AStA

Anlage 20 Musterverträge



Großkunden-Rabattmodell

Vertrag

zwischen

der _____, _____, _____ (Name der Firma, Straße, Ort)
vertreten durch _____, nachfolgend „Besteller“ genannt

und

_____, _____, _____ (Name des VU, Straße, Ort)
vertreten durch _____, nachfolgend „VU“ genannt

und

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen

vertreten durch den Vorstand, nachfolgend „VRR“ genannt

Präambel

Dieser Absatz ist zu verwenden, wenn ein Tochterunternehmen mit Standort außerhalb des Bedienungsgebietes des VU des Ursprungsvertrages eingebunden werden soll. Ansonsten ist dieser Absatz zu streichen.

Dieser Vertrag ergänzt den zwischen dem *Vertragskunden* und dem *Vertrags-VU* zum xx.xx.20xx geschlossenen Vertrag. Unter Berücksichtigung der in dem vorgenannten Vertrag getroffenen Festlegungen gelten die darin getroffenen Konditionen hinsichtlich der Rabattgewährung ebenfalls für diesen Vertrag zwischen dem VU und dem Besteller. Sollte der Vertrag zwischen dem *Vertragskunden* und dem *Vertrags-VU* nicht mehr bestehen, endet auch diese Absprache.

Beim Großkunden-Rabattmodell handelt es sich um ein Vertragsticket des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr nach Abschnitt B.10.2 der Tarifbestimmungen. Im Rahmen dieses Tarifmodells können für das Bedienungsgebiet des VU von Firmen, Verbänden und Behörden etc. für alle Mitarbeiter persönliche Monatskarten im Abonnement zu den jeweils gültigen Abonnementbedingungen erworben werden. Zu dem Angebot gehören Ticket2000 persönlich, Ticket2000 9 Uhr persönlich, Ticket1000 und Ticket1000 9 Uhr, BärenTicket sowie YoungTicketPLUS. Abweichend von den Abobedingungen der regulären Tickets gilt das Ticket einen Kalendermonat (monatliche Fahrberechtigung). Das Ticket und das Abonnement verlängern sich jeweils um einen Kalendermonat, solange der Mitarbeiter der Verlängerung nicht bis zum 25. des Vormonats widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Besteller schriftlich anzuzeigen. Soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart wird, gelten darüber hinaus die Abobedingungen bzw. die Tarifbedingungen des entsprechenden Tickets.

Im Rahmen einer Ergänzungsvereinbarung können diesem Vertrag Tochterunternehmen, an denen der Besteller mit mehr als 50 % beteiligt ist, zu gleichen Konditionen beitreten. Tochterunternehmen an Standorten, die außerhalb des Bedienungsgebietes des VU liegen, können nur dann diesem Vertrag beitreten, wenn die Mindestabnahme von 50 Tickets an

Anlage 20 Musterverträge

dem Standort des Tochterunternehmens gewährleistet ist. Hierzu schließen das Tochterunternehmen, das Verkehrsunternehmen an dem Standort des Tochterunternehmens und der VRR einen gesonderten Vertrag. Entsprechendes gilt für Filialisten. Zwangsmitgliedschaften (z.B. IHK) werden gleichbehandelt wie eine 50%-Beteiligung.

Dieser Absatz ist in den Ursprungsvertrag aufzunehmen, um Tochtergesellschaften/ Filialisten im Bedienungsgebiet des Vertrags-VU einzubinden. Ansonsten ist dieser Absatz zu streichen.

Zwischen Besteller und VU werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

§ 1 Berechtigte

Berechtigt sind alle ständigen Mitarbeiter des Bestellers.

Der Besteller kauft bei dem VU für mindestens 30 seiner Mitarbeiter persönliche Monatskarten im Abonnement.

Die Tickets sind auf die Person des Mitarbeiters ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Besteller darf die persönlichen Tickets nur für seine Mitarbeiter anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterlisten ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter des Bestellers sind, ist unzulässig.

Mitarbeiter, die im Verbundraum des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) wohnen, können im Rahmen dieses Vertrages zu ihrem Ticket gegen Zahlung eines Ergänzungsaufpreises eine Fahrtberechtigung für den Geltungsbereich des Kragentarifs VRR/VRS in VRS-Verkehrsmitteln erwerben..

Dieser Absatz ist in den Ursprungsvertrag aufzunehmen, um Mitarbeiter, die im VRS wohnen, einzubinden. Ansonsten ist dieser Absatz zu streichen.

Mitarbeiter, die im Verbundraum des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) wohnen, können im Rahmen dieses Vertrages zu ihrem Ticket gegen Zahlung eines Ergänzungsaufpreises eine Fahrtberechtigung für den ausgewählten Geltungsbereich im AVV in AVV-Verkehrsmitteln erwerben.

Dieser Absatz ist in den Ursprungsvertrag aufzunehmen, um Mitarbeiter, die im AVV wohnen, einzubinden. Ansonsten ist dieser Absatz zu streichen.

Das VU ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

§ 2 Ticket-Änderungen

Änderungen, wie das Einstellen von Mitarbeitern oder deren Ausscheiden sowie Änderung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe, können nur zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt werden und müssen bis

Anlage 20 Musterverträge

zum 10. des Vormonats mitgeteilt werden. Entsprechendes gilt für Kündigungen für das einzelne Abonnement.

§ 3 Leistungen des Bestellers

Für Vertriebsaktivitäten werden neben dem erreichten Mengenrabatt zusätzlich weitere Rabatte gewährt:

Die Variante **Standard** gilt, wenn neben dem erreichten Mengenrabatt nur noch die Grundvoraussetzungen erbracht werden. Diese sind die Datenbereitstellung für die Ausstellung der Tickets und für die statistischen Auswertungen der VU sowie die automatische Aktualisierung der Daten und Mitteilung an das VU. Diese Leistungen sind unabdingbar.

Die Variante **Plus** wird erreicht, wenn zusätzlich zu der Variante Standard der Neukundenanteil an den zu erwartenden Abschlüssen zu Beginn des Vertrages einen Mindestanteil von ___ % beträgt. Bei Erreichen dieses Wertes erhält der Vertragspartner zu dem Mengenrabatt einen weiteren Rabatt gemäß Tabelle.

Die Variante **Extra** wird erreicht, wenn zusätzlich zu den Varianten Standard und Plus zu erwarten ist, dass der Anteil der Ticketabnehmer an der Gesamtzahl der Mitglieder durch Aktivitäten der Vertragspartner im Folgejahr erhöht wird oder mindestens gleich bleibt. Bei Erreichen dieses Wertes erhält der Vertragspartner zu dem Mengenrabatt nochmals einen weiteren Rabatt gemäß Tabelle. Dieser Erfolgsbonus muss jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Für das Ausfertigen der Tickets erhält das VU Listen oder Datenträger seiner Mitarbeiter mit Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Ferner ist der gewünschte Geltungsbereich anzugeben.

Die Listen oder Datenträger müssen dem VU bis zur __. Kalenderwoche 20__ vorliegen.

Für Mitarbeiter im Berufsausbildungsverhältnis führt der Besteller einen entsprechenden Nachweis.

§ 4 Entgelt

Das VU stellt dem Besteller die Tickets bis zum __. __. 20__ zur Verfügung. Der Besteller hat die Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem VU unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

Der dem Besteller zu gewährende Rabatt beträgt entsprechend der Abnahmemenge und den Vertriebsaktivitäten ___ % (Variante x). Dieser muss jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der vom Besteller zu entrichtende Preis je Ticket ist der in Anlage 1 aufgeführten Preisliste zu entnehmen.

Bei Änderungen des Tarifs im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr werden die Fahrpreise an den gültigen Tarif angepasst. Der Besteller informiert seine Mitarbeiter über Preisänderungen.

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtbetrag wird an Hand des am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreises durch das VU ermittelt.

Anlage 20 Musterverträge

Das VU stellt eine Rechnung aus. Der Betrag ist bis zum 1. des Monats auf das Konto _____ (BLZ _____) bei _____ unter Angabe des Verwendungszwecks und/oder des Kassenzeichens zu überweisen.

(Oder: Der Betrag wird zum 1. des Monats durch das VU von Konto _____ (BLZ _____) bei _____ per Lastschrift eingezogen.)

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich. § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Ergänzung mit Punkt 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

Für die Erweiterung des Geltungsbereiches im VRS ist monatlich der Ergänzungsaufpreis gemäß Anlage 1 zu zahlen. Bei Änderungen der Tarife im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr/Rhein-Sieg werden die Fahrpreise an den gültigen Tarif angepasst.

Dieser Absatz ist in den Ursprungsvertrag aufzunehmen, um Mitarbeiter, die im VRS wohnen, einzubinden. Ansonsten ist dieser Absatz zu streichen.

Für die Erweiterung des Geltungsbereiches im AVV ist monatlich der Ergänzungsaufpreis gemäß Anlage 1 zu zahlen. Bei Änderungen der Tarife im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr/Aachener Verkehrsverbund werden die Fahrpreise an den gültigen Tarif angepasst.

Dieser Absatz ist in den Ursprungsvertrag aufzunehmen, um Mitarbeiter, die im AVV wohnen, einzubinden. Ansonsten ist dieser Absatz zu streichen.

§ 5 Kündigung

Eine Kündigung dieses Vertrages ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraumes möglich.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung seitens des Bestellers möglich. Die Kündigung muss bis zum 10. des Monats erfolgen, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt. Die Kündigung ist schriftlich an das VU zu richten.

Das VU ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Zahlungstermin im Wiederholungsfalle trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Fahrausweise durch den Besteller.

Bei außerordentlicher Kündigung entfällt die 2-Monats-Frist.

Der Widerspruch eines Mitarbeiters bezüglich der Verlängerung um einen weiteren Monat seines Tickets ist über den Besteller weiterzuleiten. Das einzelne Abonnement kann auf Kundenwunsch unter den allgemeinen Abonnementbedingungen fortgeführt werden.

Anlage 20 Musterverträge

§ 6 Sonstiges

Der Vertrag tritt am __. ____ 20__ in Kraft und gilt bis zum __. ____ 20__. Wenn er nicht rechtzeitig gemäß § 5 gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um zwölf Monate.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die in gesetzlich zulässiger Weise dem am Nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Partner erhält eine Ausfertigung. Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

_____, den _____

Besteller

_____, den _____

VU

Gelsenkirchen, den _____

Anlage 20 Musterverträge



Anlage 1

Preisliste Großkunden-Rabattmodell Gültig ab 1. Januar 2019

Preise in €

Abnahmemenge	Abwicklung	Rabatt	T2000						T2000 9 Uhr					
			A1	A2	A3	B	C	D	A1	A2	A3	B	C	D
ab 30 Verträge	Standard	4 %	67,48	71,31	74,26	103,64	136,32	173,42	50,40	53,00	55,12	78,81	102,45	131,29
	Plus	6 %	66,07	69,82	72,71	101,48	133,48	169,81	49,35	51,90	53,97	77,16	100,32	128,55
	Extra	8 %	64,67	68,34	71,16	99,32	130,64	166,20	48,30	50,79	52,83	75,52	98,18	125,82
ab 100 Verträge	Standard	6 %	66,07	69,82	72,71	101,48	133,48	169,81	49,35	51,90	53,97	77,16	100,32	128,55
	Plus	8 %	64,67	68,34	71,16	99,32	130,64	166,20	48,30	50,79	52,83	75,52	98,18	125,82
	Extra	10 %	63,26	66,85	69,62	97,16	127,80	162,59	47,25	49,69	51,68	73,88	96,05	123,08
ab 250 Verträge	Standard	8 %	64,67	68,34	71,16	99,32	130,64	166,20	48,30	50,79	52,83	75,52	98,18	125,82
	Plus	10 %	63,26	66,85	69,62	97,16	127,80	162,59	47,25	49,69	51,68	73,88	96,05	123,08
	Extra	11 %	62,56	66,11	68,84	96,08	126,38	160,78	46,73	49,14	51,10	73,06	94,98	121,72
ab 700 Verträge	Standard	10 %	63,26	66,85	69,62	97,16	127,80	162,59	47,25	49,69	51,68	73,88	96,05	123,08
	Plus	11 %	62,56	66,11	68,84	96,08	126,38	160,78	46,73	49,14	51,10	73,06	94,98	121,72
	Extra	12 %	61,86	65,37	68,07	95,00	124,96	158,97	46,20	48,58	50,53	72,24	93,91	120,35

Abnahmemenge	Abwicklung	Rabatt	T10000						T10000 9 Uhr					
			A1	A2	A3	B	C	D	A1	A2	A3	B	C	D
ab 30 Verträge	Standard	4 %	59,47	63,00	65,90	94,27	127,25	160,39	44,18	46,77	48,78	69,95	93,94	120,00
	Plus	6 %	58,23	61,69	64,53	92,31	124,60	157,05	43,26	45,80	47,76	68,49	91,98	117,50
	Extra	8 %	56,99	60,38	63,16	90,34	121,95	153,70	42,34	44,82	46,75	67,03	90,02	115,00
ab 100 Verträge	Standard	6 %	58,23	61,69	64,53	92,31	124,60	157,05	43,26	45,80	47,76	68,49	91,98	117,50
	Plus	8 %	56,99	60,38	63,16	90,34	121,95	153,70	42,34	44,82	46,75	67,03	90,02	115,00
	Extra	10 %	55,76	59,07	61,79	88,38	119,30	150,36	41,42	43,85	45,73	65,57	88,07	112,50
ab 250 Verträge	Standard	8 %	56,99	60,38	63,16	90,34	121,95	153,70	42,34	44,82	46,75	67,03	90,02	115,00
	Plus	10 %	55,76	59,07	61,79	88,38	119,30	150,36	41,42	43,85	45,73	65,57	88,07	112,50
	Extra	11 %	55,14	58,41	61,10	87,40	117,97	148,69	40,96	43,36	45,22	64,85	87,09	111,25
ab 700 Verträge	Standard	10 %	55,76	59,07	61,79	88,38	119,30	150,36	41,42	43,85	45,73	65,57	88,07	112,50
	Plus	11 %	55,14	58,41	61,10	87,40	117,97	148,69	40,96	43,36	45,22	64,85	87,09	111,25
	Extra	12 %	54,52	57,75	60,41	86,42	116,64	147,02	40,50	42,87	44,71	64,12	86,11	110,00

Abnahmemenge	Abwicklung	Rabatt	YoungTicketPLUS	BärenTicket
			D	D
ab 30 Verträge	Standard	4 %	58,66	85,15
	Plus	6 %	57,43	83,38
	Extra	8 %	56,21	81,60
ab 100 Verträge	Standard	6 %	57,43	83,38
	Plus	8 %	56,21	81,60
	Extra	10 %	54,99	79,83
ab 250 Verträge	Standard	8 %	56,21	81,60
	Plus	10 %	54,99	79,83
	Extra	11 %	54,38	78,94
ab 700 Verträge	Standard	10 %	54,99	79,83
	Plus	11 %	54,38	78,94
	Extra	12 %	53,77	78,06

Ergänzungsaufpreise zum VRS	69,80
Ergänzungsaufpreise zum VRS YTP	54,90
Ergänzungsaufpreise zum AVV	79,20
Ergänzungsaufpreise zum AVV YTP	62,00

KombiTicket Vertrag

Vertrag

zwischen

Name

Straße

Ort

- nachstehend Vertragspartner (VP) genannt -

und

Name und

Anschrift des

Unternehmens

- nachstehend Verkehrsunternehmen (VU) genannt -

und

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Augustastrasse 1

45879 Gelsenkirchen

- nachstehend VRR genannt -

über die Anerkennung von Eintrittskarten als Ticket im Verbundtarifraum Rhein-Ruhr (VRR).

1. Dieser Vertrag erstreckt sich auf die Veranstaltung „.....“ vom/am bis Die Eintrittskarten sind zugleich Tickets für eine Hin- und Rückfahrt zum/vom Veranstaltungsort in im Sinne des VRR-Tarifs und sind an den entsprechend aufgedruckten Veranstaltungstagen gültig. KombiTickets gelten am Besuchstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

2. Der VP zahlt dem VU für jede ausgegebene Eintrittskarte pro Geltungstag und Besucher einen Betrag in Höhe von € (zuzügl. 7 % MWSt). Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung.

Hierzu meldet der VP nach der Veranstaltung dem VU binnen Tagen die Stückzahl der ausgegebenen Eintrittskarten. Dieses erfolgt als nachvollziehbare Aufstellung unter Vorlage (Kopie) der Abrechnungen von eingebundenen Vertriebspartnern (Ticketagenturen, private Verkaufsstellen, etc.)

Das VU erstellt auf dieser Grundlage eine Rechnung über den zu leistenden KombiTicket-Anteil.

Anlage 20 Musterverträge

3. KombiTickets können grundsätzlich folgende Ausprägungen besitzen

- a. Papierticket
- b. OnlineTicket
- c. HandyTicket

Alle Ausprägungen müssen für den ÖPNV fälschungs- und manipulationssicher sein.
Dies bedeutet im Einzelnen:

zu a. Papierticket:

Sicherheitsmerkmale (wie z. B. Hologramme) sind zwingend erforderlich.

Alle Eintrittskarten bei Papiertickets erhalten auf der Vorderseite

- den **Aufdruck** „Freie Hin- und Rückfahrt mit VRR-Verkehrsmitteln (2. Klasse) **im** **VRR-Raum** KombiTickets sind nicht übertragbar.“
- das **KombiTicket-Logo** (siehe Anlage 1)
- das **Logo des Verkehrsunternehmens** (siehe Anlage 2).

Alternative Geltungsbereiche:

- in der Preisstufe B, bezogen auf das Tarifgebiet ...
- in der Stadt / im Tarifgebiet ...

zu b. OnlineTicket:

Der VRR akzeptiert die sogenannten „Tickets zum Selbstaussdrucken“ wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Das ÖPNV-Ticket enthält alle Sicherheitsmerkmale gemäß dem Dokument „Abbildung und Kontrolle des VRR-Tarifes“, insbesondere den VDV-Barcode mit elektronischer Signatur. Die Kosten für die Erzeugung des Barcodes trägt der VP. Das VU stellt den organisatorischen Rahmen zur Verfügung.

zu c. HandyTicket:

Der VRR akzeptiert das sogenannte „HandyTicket“ wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Das ÖPNV-(Handy)Ticket enthält alle Sicherheitsmerkmale gemäß dem Dokument „Abbildung und Kontrolle des VRR-Tarifes“, insbesondere den VDV-Barcode mit elektronischer Signatur. Die Kosten für die Erzeugung des Barcodes trägt der VP. Das VU stellt den organisatorischen Rahmen zur Verfügung.

4. Die Fahrpreisanteile sind nicht gesondert auf den Eintrittskarten auszuweisen, sondern im KombiTicket Preis enthalten.
5. Für Veranstaltungen, die keine Einzelveranstaltungen sind, gilt: Ein Verkauf der KombiTickets unter dem regulären Preis eines VRR-Tickets dieser Tarifgruppe ist nicht gestattet.
6. Das vereinbarte Entgelt bezieht sich auf das reguläre VRR-Fahrplanangebot. Es umfasst keine darüber hinausgehenden Fahrplanleistungen und Kapazitäten.
7. Der VP stellt über das Internet detaillierte Informationen über die KombiTicket-Regelung **einschließlich des VRR-KombiTicket-Logos** zur Verfügung, insbesondere über den Geltungsbereich.

Der VP stellt rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, spätestens bis zum Bildmaterial in elektronischer Form zur Verfügung, das für werbliche Zwecke (inklusive Facebook) Verwendung findet. Einzelheiten hierzu sind in Anlage 3 aufgeführt.

Anlage 20 Musterverträge

Der Kooperationspartner bindet die VRR Fahrplanauskunft und den Haltestellenmonitor auf seiner Internetseite ein. Hierfür erfolgt eine Verlinkung zur VRR-Fahrplanauskunft mit konkreter Vorbelegung mit der Zieladresse (Zielvorgabe). Die URL und die Parameter zur Vorbelegung werden vom VRR zur Verfügung gestellt.

8. Der VRR sorgt für die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) notwendige Zustimmung der Genehmigungsbehörden.
9. Der VP vertritt die Leistungen im Namen und für Rechnung des VU. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem benutzten Verkehrsunternehmen und dem Beförderten zustande.
10. Das VU erhält auf Verlangen Einsicht in die Abrechnungsunterlagen durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)
11. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Zahlungstermin im Wiederholungsfalle trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird, bei Zahlungsunfähigkeit des VP, sowie bei Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten durch den VP.



Nur bei längerfristigen Verträgen

12. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VRR für KombiTickets vom 01/2016 und ergänzend die Allgemeinen Beförderungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung. Beide Unterlagen sind diesem Vertrag als Anlage 4 bzw. Anlage 5 beigelegt.
13. Gerichtsstand ist
14. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Anstelle der ungültigen/nichtigen Regelung oder der Regelungslücke werden die Parteien innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eine Regelung vereinbaren, die dem von den Parteien gewollten oder wie sie es geregelt hätten, am nächsten kommt.
15. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

....., den

.....
Name des VP

Anlage 20 Musterverträge



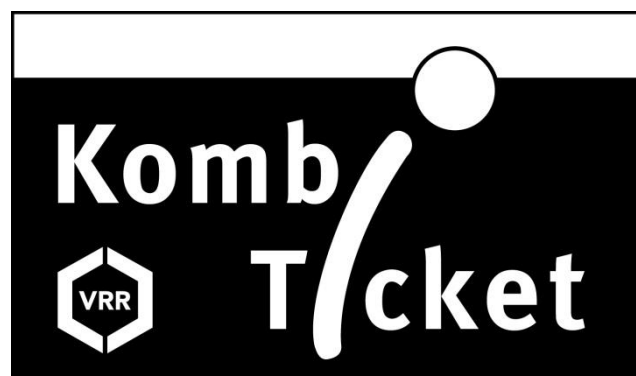
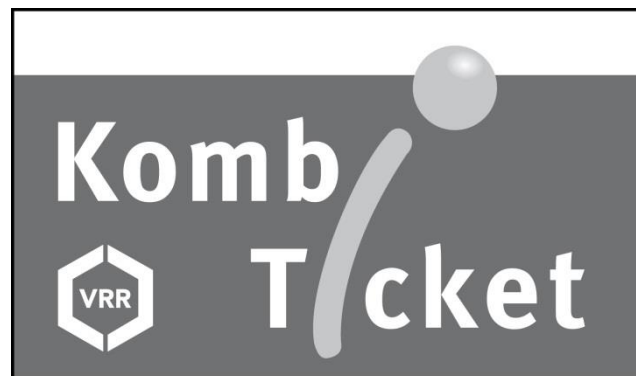
....., den

.....
Name des VU

Gelsenkirchen, den

.....
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Anlage 1



Anlage 2

LOGO VU

Anlage 3

Einzelheiten zu dem bereitzustellenden Bildmaterial

- Empfänger des Bildmaterials
 - Dateiformat
 - Nutzungsrechte
1. Das bereitgestellte Bildmaterial unterliegt dem Urheberrecht und darf nur unter Beachtung dieser Nutzungsbedingungen genutzt werden. Vor der ersten Nutzung erkennt der Nutzer diese Bedingungen als verbindliche Vereinbarung zwischen sich und der VRR AöR an.
 2. Nutzer im Sinne dieser Vereinbarungen sind die dem VRR angeschlossenen Verkehrsunternehmen.
 3. Die Nutzer verfügen hinsichtlich des bereitgestellten Bildmaterials über ein einfaches Nutzungsrecht i. S. v. § 31 II UrhG.
 4. Der Kontext, in dem die zur Verfügung gestellten Bilder genutzt werden dürfen, darf ausschließlich das Thema „Öffentlicher Nahverkehr“ zum Gegenstand haben.
 5. Der Begriff der Nutzung umfasst im Hinblick auf diese Vereinbarungen sowohl den Download, als auch jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung des Bildmaterials. Nicht gestattet ist die televisionierte Veröffentlichung des Bildmaterials.
 6. Die Nutzungszeit des Bildmaterials endet mit dem Ablauf der Veranstaltung.
 7. Der Nutzer darf die ihm eingeräumten Rechte nicht auf Dritte übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen. Ebenso wenig steht ihm ein alleiniges exklusives Nutzungsrecht zu.
Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe des Bildmaterials an beauftragte Media-Agenturen ausschließlich zur Umsetzung der vom Nutzer beauftragten Media-Leistung. Den von Verkehrsunternehmen beauftragten Agenturen ist zu diesem Zweck auch der eigene Download gestattet, wobei die Dateien unverzüglich nach Erledigung des Auftrags vollständig zu löschen sind.
 8. Die Nutzung des zur Verfügung gestellten Bildmaterials darf unter keinen Umständen unter Verstoß gegen die objektive Rechtsordnung, Rechte Dritter oder die guten Sitten erfolgen. Ausgeschlossen ist die Nutzung des Bildmaterials für werbliche Zwecke, die
 - den Bewertungsnormen des Rechts objektiv zu wider laufen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
 - den wirtschaftlichen Interessen der VRR AöR oder der mit ihr verbundenen Unternehmen entgegenstehen,
 - dem System des Öffentlichen Nahverkehrs abträglich sind,
 - vergleichende Werbung beinhalten,
 - die Sicherheit der Fahrgäste gefährden oder
 - politische oder religiöse Aussagen beinhalten.

Anlage 20 Musterverträge

9. Der Nutzer ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung als Bildunter- oder Bildnebenschrift den gut lesbaren Quellenvermerk: „Quelle: VRR / vrr.de“ an dem jeweils genutzten Bildmaterial anzubringen. Soweit die eindeutig erkennbare Zuordnung des Quellenvermerks zu dem genutzten Bildmaterial gewährleistet ist, sind Sammelbezeichnungen ausnahmsweise zulässig. Ebenfalls erlaubt ist die Anbringung des Quellenvermerks am Ende der jeweiligen Seite, auf der das Bildmaterial eingefügt wurde, oder im Impressum bzw. einem dezidierten Bildnachweis.
10. Verstößt der Nutzer gegen seine durch diese Vereinbarungen festgelegten Pflichten, so kann die VRR AöR die Einstellung der weiteren Nutzung verlangen.
11. Das bereitgestellte Bildmaterial ist nach bestem Wissen und Gewissen hergestellt. Dennoch übernimmt die VRR AöR keine Haftung für eine ständige Verfügbarkeit der Daten, Fehler in den Daten sowie für daraus resultierende Systemfehler oder -störungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern die VRR AöR bzw. ihre Mitarbeiter selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Für Ansprüche, die aus einer nach diesen Vereinbarungen unerlaubten Nutzung der Bilder resultieren, haftet die VRR AöR nicht, es sei denn, die VRR AöR bzw. ihre Mitarbeiter haben selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
12. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
13. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Bildmaterials und diesen Nutzungsbedingungen gilt Gelsenkirchen als vereinbart.
14. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nicht berührt. Die Nutzer und die VRR AöR verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck dieser Nutzungsbedingungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch im Falle des Auftretens einer Regelungslücke.